_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht

Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung 11
Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 26.11.1998

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 26.11.1998

3. Instanz

Datum 15.12.1999

Die Revision der KlĤgerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. November 1998 wird zurýckgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Streitig ist die GewĤhrung von Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Die Klå¤gerin war bis Ende September 1989 als Sozialpå¤dagogin beschå¤ftigt und bezog anschlieå end Arbeitslosengeld (Alg), Mutterschaftsgeld, wieder Alg und ab Juli 1990 schlieå lich Anschluå -Alhi; diese Leistung erhielt sie zuletzt få¼r den 30. Juni 1992. Am 1. Juli 1992 nahm sie eine Tå¤tigkeit als selbstå¤ndige Therapeutin auf; hierfå¼r bewilligte die Beklagte ihr få¼r 26 Wochen å berbrå¼ckungsgeld. Vom 22. Juni 1994 bis zum 19. Oktober 1995 bezog die Klå¤gerin von der Deutschen Angestellten Krankenkasse (DAK), bei der sie als freiwilliges Mitglied versichert war, Krankengeld (Krg) in Hå¶he von kalendertå¤glich 66,66 DM.

Am 16. Oktober 1995 meldete sich die Klägerin arbeitslos und beantragte Alhi. Sie machte geltend, sie habe ihre selbständige Tätigkeit wegen einer Hüfterkrankung aufgeben müssen. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab, da die Klägerin die Anwartschaftszeit nicht erfüllt habe und auch kein Ersatztatbestand gegeben sei (Bescheid vom 9. November 1995, Widerspruchsbescheid vom 21. März 1996). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin Alhi nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen (Urteil vom 27. Februar 1997). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG geändert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 26. November 1998).

Zur Begründung seines Urteils hat das LSG ua ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Alhi, weil sie innerhalb der Vorfrist von einem Jahr weder 150 Tage beitragspflichtig beschärftigt gewesen sei noch eine gleichgestellte Zeit zurļckgelegt habe. Entgegen der Auffassung des SG seien auch die Voraussetzungen des § 134 Abs 3 Satz 1 Nr 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) nicht gegeben, weil die KlĤgerin innerhalb der Vorfrist nicht mindestens 240 Kalendertage wegen Krankheit Leistungen der Sozialversicherung zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts bezogen habe. Zwar sei das aufgrund einer freiwilligen Versicherung bezogene Krg an sich eine Leistung der Sozialversicherung. Sinn und Zweck des § 134 Abs 3 Satz 1 Nr 1 AFG erforderten indes eine einschrĤnkende Auslegung, da die Regelung lediglich das zeitweilig fehlende LeistungsvermĶgen für eine sonst ausgeübte beitragspflichtige Beschäftigung ausgleichen solle. Nur anstelle von Lohn tretendes Krg rechtfertige aber die Annahme, daÃ□ ohne die EinschrĤnkung des LeistungsvermĶgens eine BeschĤftigung ausgeļbt worden wäre. Da die Klägerin bis zu dem Bezug von Krg knapp zwei Jahre selbständig tätig gewesen sei, könne nicht davon ausgegangen werden, daÃ∏ sie ohne den Bezug des Krg die "kleine Anwartschaft" erworben hÃxtte. Die KlÃxgerin könne den geltend gemachten Anspruch schlieà lich nicht mit der Begrà ¼ ndung, die Beklagte habe sie aufgrund einer fehlerhaften Beratung in die selbstĤndige TÃxtigkeit gedrÃxngt, auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch stützen; denn die tatsÄxchlich ausgeļbte selbstÄxndige TÄxtigkeit lasse sich nicht nachträglich beseitigen. Es sei nicht zulässig, die Klägerin durch eine Amtshandlung der Beklagten so zu stellen, als wĤre sie nicht selbstĤndig tĤtig gewesen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rýgt die Klägerin eine Verletzung des § 134 AFG. Sie wiederholt ihre Auffassung, daà es sich bei dem bezogenen Krg um eine Sozialleistung iS des § 134 Abs 3 Satz 1 Nr 1 AFG gehandelt habe. Angesichts des Gesetzeswortlauts sei es nicht zulässig, den Anspruch auf Alhi zusätzlich davon abhängig zu machen, ob ohne die Einschränkung des Leistungsvermögens eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden wäre. Daà eine einschränkende Auslegung des § 134 Abs 3 AFG nicht dem Willen des Gesetzgebers entspreche, bestätige § 191 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Die KlĤgerin beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des

SG zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurĽckzuweisen.

Sie verteidigt das angegriffene Urteil.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung nach <u>§ 124 Abs 2</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erklärt.

Ш

Die Revision der KlĤgerin ist unbegrļndet. Ihr steht nach dem Auslaufen des Krg ab 20. Oktober 1995 Alhi nicht zu.

- 1. Anspruch auf Alhi hat nach <u>§ 134 Abs 1 AFG</u> nur, wer ua innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen erfýIlt sind (Vorfrist), Alg bezogen hat oder mindestens 150 Kalendertage in einer Beschäftigung gestanden oder eine Zeit zurýckgelegt hat, die zur ErfýIlung der Anwartschaftszeit dienen können (vgl Nr 4). Keine dieser Anwartschaftsvoraussetzungen erfüIlt die KIägerin.
- a) Daà die Klägerin 1990 aufgrund des vorgehenden Alg-Bezuges die Anspruchsvoraussetzungen für (AnschluÃ)-)Alhi erfüllt hatte, vermag einen Zahlungsanspruch auf Alhi ab 20. Oktober 1995 nicht mehr zu begründen. Denn nach § 135 Abs 1 Nr 2 AFG (in der bis zum 31. März 1996 geltenden Fassung) erlischt der Anspruch auf Alhi, dh die einmal erworbene Anspruchsberechtigung, wenn seit dem letzten Tag des Bezugs von Alhi ein Jahr vergangen ist. Da die Klägerin zuletzt für den 30. Juni 1992 AnschluÃ)-Alhi bezogen hatte, war die 1990 erworbene Anspruchsberechtigung erloschen, als die Klägerin 1995 nach mehr als drei Jahren wieder Alhi beantragte.

Die Klä¤gerin kann nicht verlangen, im Wege eines sog sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so behandelt zu werden, als habe sie die selbstä¤ndige Tä¤tigkeit nicht ausgeä½bt, sondern durch fortgesetzten Leistungsbezug diesen Alhi-Anspruch behalten. Hierbei kann dahinstehen, ob der Vorwurf, das Arbeitsamt habe pflichtwidrig gehandelt, indem es der Klä¤gerin zu einer selbstä¤ndigen Tä¤tigkeit riet und deren Aufnahme durch ä∏berbrä½ckungsgeld fä¶rderte, stichhaltig ist, nachdem die Klä¤gerin selbst ein Gutachten ä¼ber die Tragfä¤higkeit ihrer Existenzgrä¼ndung vorgelegt hatte. Denn jedenfalls stellt die Aufnahme und rund zweijä¤hrige Ausä¾bung einer selbstä¤ndigen Tä¤tigkeit eine Begebenheit tatsä¤chlicher Art dar, die nicht der Gestaltung durch Verwaltungshandeln der Beklagten zugä¤nglich ist, und deshalb nicht im Wege eines Herstellungsanspruchs ungeschehen gemacht werden kann (vgl BSG SozR 3-4100 å§ 249e Nr 4). Insbesondere kann mit einem Herstellungsanspruch nicht das Ergebnis erzielt werden, daä∏ der Anspruchsteller die Vorteile des tatsä¤chlichen Geschehensablaufs (hier: Zahlung von ä∏berbrä¼ckungsgeld, Erzielung von

Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Bezug von beitragsfreiem Krg) behält und zusätzlich die Vorteile erzielt, die ihm der hypothetische Sachverhalt gebracht hätte (vgl BSG <u>SozR 4100 § 112 Nr 51</u>). Insoweit bringt die Revision im übrigen auch keine Einwendungen gegen das angefochtene Urteil vor.

- b) Ein weiteres Mal hat die KlA¤gerin die Anspruchsvoraussetzungen des <u>§ 134 Abs</u> 1 AFG nicht erfÃ1/4llt. Innerhalb eines Jahres vor dem 20. Oktober 1995, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Alhi erfüllt waren (Vorfrist), hat die KlĤgerin weder Alg bezogen noch in einer BeschĤftigung gestanden noch eine Zeit zurļckgelegt, die anstelle einer BeschĤftigung zur Erfüllung der Anwartschaft dienen konnte. Insoweit kann sich die KlĤgerin nicht auf den Bezug von Krg berufen. Zwar können Zeiten des Bezuges von Krg zur Erfüllung der Anwartschaft dienen, wenn sie Zeiten einer die Beitragspflicht begrļndenden BeschÃxftigung gleichstehen. Das ist nach § 134 Abs 4 Satz 1, § 107 Nr 5 Buchst a AFG nur der Fall, wenn wegen des Leistungsbezuges nach § 186 AFG Beiträge zu zahlen waren. Daran fehlt es hier. Denn Zeiten des Bezuges von Krg sind nach § 186 Abs 1 Satz 1 AFG nur beitragspflichtig, wenn der Bezieher dieser Leistung unmittelbar vor deren Beginn in einer die Beitragspflicht nach dem AFG begrÃ¹/₄ndenden Beschäftigung gestanden oder eine laufende Lohnersatzleistung nach dem AFG bezogen hat. Keine dieser Voraussetzungen für eine Beitragspflicht war hier erfüllt, da die Klägerin unmittelbar vor dem Krg-Bezug angesichts ihrer etwa zwei Jahre zuvor aufgenommenen TÃxtigkeit als selbstÃxndige Therapeutin nicht zum Kreis der beitragspflichtigen Arbeitnehmer (§ 168 AFG) gehĶrte und auch keine Lohnersatzleistungen von der Beklagten bezogen hat.
- 2. Die Klägerin kann schlieÃ□lich nicht geltend machen, daÃ□ nach § 134 Abs 3 Satz 1 Nr 1 AFG eine vorherige Beschäftigung zur Begrþndung des Anspruchs auf Alhi nicht erforderlich ist, wenn der Arbeitslose innerhalb der Vorfrist fþr mindestens 240 Kalendertage wegen Krankheit Leistungen der Sozialversicherung zur Bestreitung seines Lebensunterhalts bezogen hat und solche Leistungen nicht mehr bezieht, weil die fþr die Gewährung maÃ□gebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht mehr vorliegt. Auch fþr diesen Tatbestand genügt der Krg-Bezug der Klägerin nicht.

Allerdings ist die gesetzliche Krankenversicherung, zu deren Trägern auch die Ersatzkassen gehören (§ 4 Abs 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), ein Zweig der Sozialversicherung und die Sozialversicherung umfaÃ∏t nach § 2 Abs 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch auch aufgrund freiwilligen Beitritts versicherte Personen. "Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts" iS des § 134 Abs 3 AFG sind indes, wie der Senat schon entschieden hat, nur Barleistungen mit Lohnersatzcharakter (SozR 4100 § 134 Nr 34; SozR 3-4100 § 134 Nr 9), woran es hier fehlt. Zwar betrifft die Rechtsprechung des Senats Leistungen wegen einer MaÃ∏nahme zur Rehabilitation (§ 134 Abs 3 Nr 3 AFG). Das Tatbestandsmerkmal "Leistungen zur Bestreitung seines Lebensunterhalts" bezieht sich nach dem Gesetzeswortlaut jedoch auf alle in den Nrn 1 bis 3 des § 134 Abs 3 AFG genannten Leistungen und ist daher einheitlich auszulegen (Senat aaO). Für Leistungen der Sozialversicherung wegen Krankheit (Nr 1) gilt daher nichts anderes. Der Bezug von Barleistungen wie dem Krg vermag einen Anspruch auf Alhi daher

nur zu begründen, wenn das Krg als Lohnersatzleistung gewährt worden ist. Da das nicht der Fall war, kann sich die Klägerin auf § 134 Abs 3 AFG nicht berufen. Auf die Frage, ob zu erwarten gewesen wäre, daÃ☐ die Klägerin die Anwartschaft auf Alhi durch Beschäftigung erworben hätte, wenn sie nicht arbeitsunfähig gewesen wäre, kommt es nicht an.

Fehl geht daher der Einwand der Revision, das Gesetz sehe die EinschrĤnkung nicht vor, die die Rechtsprechung gemacht habe. Es ist allgemein anerkannt, daÄ bei der Auslegung von Gesetzen nicht am buchstÄxblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern der Sinn einer Norm zu erforschen ist. Schon die Frage, ob der Wortlaut einer Vorschrift tatsächlich eindeutig ist, läÃ∏t sich ohne Auslegung nicht beantworten. Ma̸geblich für das Verständnis einer Rechtsvorschrift ist der in ihrem Wortlaut zum Ausdruck gekommene objektivierte Wille des Gesetzgebers, dh die ratio legis oder der Sinn und Zweck der Vorschrift, so daà der teleologischen, am Gesetzeszweck orientierten Auslegung wesentliches Gewicht zukommt. Um den Sinn und Zweck einer Norm zu ermitteln, sind wiederum ihr Bedeutungszusammenhang und ihre Entstehungsgeschichte zu berĽcksichtigen (Senat SozR 3-4100 § 134 Nr 9 mwN). GrundsÃxtzlich zulÃxssig ist in den danach zu ziehenden Grenzen â∏ und zwar auch von Verfassungs wegen (vgl BVerfG NIW 1997, 2230) â∏⊓ eine sog teleologische Reduktion, dh eine Auslegung, die zu einer EinschrĤnkung des Anwendungsbereichs einer Norm gegenļber ihrem Wortlaut führt. Danach besteht keine Veranlassung, die bisherige Rechtsprechung des Senats aufzugeben.

134 Abs 3 AFG hat den Zweck, dem Arbeitslosen, der zB durch eine lĤngere ernsthafte Erkrankung an einer BeschĤftigung von 150 Tagen in der Vorfrist (Anwartschaft nach § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b AFG) gehindert war, nach Ausheilung Alhi zu verschaffen, indem die fehlende entlohnte Beschägtigung durch den Bezug bestimmter, nach Ausheilung wegfallender Leistungen eines A¶ffentlichen TrA¤gers zu Bestreitung des Lebensunterhalts ersetzt wird (vgl BSG SozR Nr 1 zu § 5 der 5. DVO zum AVAVG und SozR 4220 § 3 Nr 1, jeweils zu Vorläufervorschriften; BSG SozR 4100 § 134 Nr 32). Die Tatbestände des § 134 Abs 3 AFG, insbesondere die der Nrn 1 und 2, kennzeichnen sich dadurch, da̸ sie den Bezug von Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts voraussetzen, die typischerweise an beitragspflichtige BeschÄxftigungen anknļpfen und anstelle von erzielten Arbeitsentgelten treten. Der Grund dafür, daÃ∏ zur Begründung eines Anspruchs auf Alhi in diesen FAxllen der Bezug der Sozialleistung genA¼gt, ist, da̸ zumindest bei pauschaler Betrachtung der Bezug die Annahme rechtfertigt, ohne die Behinderung wAxre in der selben Zeit eine Arbeitnehmertätigkeit ausgeübt worden (vgl BSG SozR 4100 § 134 Nr 32 mwN). Diese Annahme ist indes generell nur gerechtfertigt, wenn die Sozialleistung Lohnersatzcharakter hat. Sozialleistungen, die an Stelle selbstĤndiger Erwerbseinkünfte getreten sind, begründen den Anspruch auf Alhi daher nicht (aA Ebsen in Gagel, AFG, § 134 RdNr 170; HessLSG info also 1997, 151).

Daà A§ 134 Abs 3 AFG einen Anspruch auf Alhi begründen soll, wenn der Arbeitslose ohne die Leistungseinschränkungen innerhalb der einjährigen Vorfrist eine beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens 150 Kalendertagen

zurýckgelegt hätte, bestätigt das Erfordernis, die die Beschäftigung ersetzende Leistung zur Bestreitung des Unterhalts an 240 Tagen innerhalb der Vorfrist bezogen zu haben. Denn da die Vorfrist ein Jahr beträgt, werden von vornherein nur solche Fälle erfaÃ□t, in denen während mindestens rund acht Monate innerhalb der Vorfrist Leistungen wegen Einschränkungen des Leistungsvermögens bezogen wurden, so daÃ□ eine von § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b AFG vorausgesetzte Beschäftigung von mindestens 150 Kalendertagen (rund fünf Monaten) in der gleichen Vorfrist typischerweise ausscheidet.

Einen im Gesetz objektivierten Ausdruck dieses Grundgedankens stellt auch die Regelung dar, nach der durch Zeiten des Bezuges von Sozialleistungen wegen Minderung der ErwerbsfĤhigkeit die Anwartschaft nur erworben wird, wenn der Arbeitslose eine zur Erfüllung der Anwartschaft dienende zumutbare BeschÄxftigung nicht ausļben konnte (§ 134 Abs 3 Satz 1 2. Halbsatz AFG). Dies trägt dem Umstand Rechnung, daÃ∏ bei Personen mit geminderter ErwerbsfĤhigkeit ein Leistungsbezug fļr sich allein nicht typischerweise die Möglichkeit der Erfüllung der Anwartschaft durch eine Beschäftigung ausschlieà t. In ihrer Erwerbsfà xhigkeit lediglich geminderte Personen können nämlich häufig gleichwohl eine vollwertige Leistung am Arbeitsplatz erbringen und bei Arbeitslosigkeit der Arbeitsvermittlung ohne nennenswerte EinschrĤnkungen zur Verfļgung stehen. Die genannte Regelung soll deshalb verhindern, da̸ Personen, die trotz ihrer Leistungsminderung dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen oder stehen könnten und damit wie Gesunde die Möglichkeit haben, die Anwartschaft durch Beschäftigung zu erwerben, sich auf § 134 Abs 3 AFG berufen können (Ebsen in Gagel, AFG, § 134 RdNr 181; vgl auch Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB III, K § 191 RdNr 152). Auch insoweit bestätigt daher bereits das Gesetz die Richtigkeit der Auffassung, daÃ∏ nur solche Arbeitslose einen Anspruch auf Alhi nach § 134 Abs 3 AFG haben sollen, bei denen aufgrund der bezogenen Sozialleistung davon ausgegangen werden kann, da̸ sie "bei normalem Verlauf" die Anspruchsvoraussetzungen nach <u>§ 134 Abs 1 Satz 1 Nr</u> 4 Buchst b AFG erfÃ1/4llt hÃxtten.

Die Richtigkeit der Auffassung, daà der Bezug von Krg, das nicht Lohn, sondern Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ersetzt, einen Anspruch auf Alhi nicht zu begründen vermag, bestätigt schlieÃ∏lich die Rechtsentwicklung. Eingefügt wurde § 134 Abs 3 AFG mit Wirkung ab 1. Januar 1982 durch das Arbeitsfå¶rderungs-Konsolidierungsgesetz (AFKG) vom 22. Dezember 1981 (BGBI I 1497). Mit diesem nicht auf Leistungserweiterungen, sondern auf Einsparungen gerichteten Gesetz (val BSG SozR 4100 § 134 Nr 34) sollte ursprünglich die nicht auf dem Vorbezug von Alg beruhende sog originäre Alhi insgesamt abgeschafft werden. Personen, die noch keinen Anspruch auf Alg erworben hatten oder die bisher nicht Arbeitnehmer waren, sollten generell vom Bezug von Alhi ausgeschlossen werden und nur noch die Vermittlungs- und Beratungsdienste der Beklagten in Anspruch nehmen können (BT-Drucks 9/799 S 45 f und 9/846 S 46 f, 62). Dieses Gesetzesvorhaben wurde allerdings so nicht umgesetzt. Die schlie̸lich verabschiedete Fassung des AFKG belie̸ es bei der originären Alhi, schränkte indes die anspruchsbegründenden Tatbestände ein und übernahm diese, soweit sie in der Alhi-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBI I 1929) geregelt waren,

in das Gesetz. So wurde § 3 Alhi-Verordnung mit verändertem Wortlaut § 134 Abs 3 AFG und ua die Vorschrift des § 1 Nr 3 Alhi-Verordnung ersatzlos aufgehoben, nach der die im Geltungsbereich des AFG hauptberuflich ausgeļbte TÄxtigkeit als SelbstÄxndiger an die Stelle der fehlenden entlohnten BeschĤftigung trat, wenn die selbstĤndige TĤtigkeit nicht nur vorļbergehend aufgegeben war (Art 16 § 1 AFKG). Damit ist deutlich der objektivierte Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck gekommen, SelbstĤndige aus dem Kreis der Alhi-Berechtigten herauszunehmen. Sollte danach aber schon die AusA¹/₄bung einer selbständigen Tätigkeit künftig kein anspruchsbegründender Tatbestand mehr sein, so rechtfertigt sich daraus der Schlu̸, daÃ∏ Zeiten, in denen ein SelbstĤndiger wegen EinschrĤnkung seines LeistungsvermĶgens seine TÃxtigkeit nicht fortsetzen kann und Leistungen aus einer wÃxhrend der SelbstĤndigkeit abgeschlossenen freiwilligen Versicherung bezieht, erst recht keinen Anspruch auf Alhi begründen. Ist schon die selbständige Erwerbstätigkeit als solche nicht anspruchsbegründend, wäre es systemwidrig, wenn dem Bezug von Sozialleistungen, die anstelle des Einkommens aus selbstĤndiger TĤtigkeit getreten sind, weitergehende Rechtswirkungen zukämen.

Der Auffassung des Senats läÃ∏t sich auch nicht mit Erfolg entgegenhalten, der Vorschrift bedürfe es nicht, wenn lediglich Krg mit Lohnersatzfunktion den Anspruch auf Alhi begründe, weil Zeiten, für die wegen des Bezuges von Krg Beiträge zu zahlen waren, schon nach § 107 Nr 5 Buchst a, § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst b AFG die Anwartschaftszeit erfA¹/₄llen. Diese Argumentation entbehrt bereits nach der Gesetzesentwicklung einer tragfÄxhigen Grundlage. <u>ŧ 107 Nr 5</u> Buchst a AFG in der hier fraglichen Fassung sowie die Regelung in § 186 Abs 1 AFG , wonach ua f $ilde{\mathsf{A}}^{1}\!\!/_{\!\!4}$ r Zeiten des Krg-Bezuges unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge zu zahlen sind, wurden nämlich erst durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBI I 1532) eingefÄ¹/₄gt. Der Gesetzgeber verfolgte damit das Ziel, Lücken des Versicherungsschutzes beim Alg zu schlieÃ∏en. Nach den Gesetzesmaterialien wurde es als unbefriedigend empfunden, daÃ⊓ nach dem bis dahin geltenden Recht beispielsweise ein BerufsanfĤnger, der vor Erfļllung der Anwartschaft für den Anspruch auf Alg erkrankte und während dieser Zeit seinen Arbeitsplatz verlor, allein wegen seiner Erkrankung keinen Anspruch auf Alg erwarb (vgl <u>BT-Drucks 10/335 S 84</u>). Um solche BeeintrĤchtigungen des Arbeitslosenversicherungsschutzes zu vermeiden, sollten ua Zeiten eines ein BeschÄxftigungsverhÄxltnis unterbrechenden Krg-Bezuges beitragspflichtig werden und dann in gleicher Weise wie Beschärftigungszeiten einen Anspruch auf Alg begründen (BT-Drucks aaO).

Zweck der Neuregelung war mithin, die Erfýllung der für einen Anspruch auf Alg erforderlichen Anwartschaftszeit (§ 100 Abs 1, § 104 AFG) zu erleichtern. Für die Auslegung der allein die Begründung eines Anspruchs auf Alhi betreffenden Regelung in § 134 Abs 3 AFG läÃ \Box t sich daraus nichts gewinnen, zumal diese Regelung schon zwei Jahre vorher in Kraft getreten war und inhaltlich schon früher gegolten hatte. Es mag zwar sein, daÃ \Box § 134 Abs 3 AFG im Hinblick darauf, daÃ \Box die am 1. Januar 1984 in Kraft getretene Neuregelung in §Â§ 107, 186 AFG sich þber § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b und Abs 4 Satz 1 AFG auch auf

die Erfüllung der sog kleinen Anwartschaft für den Anspruch auf Alhi auswirken kann, teilweise "überflüssig" geworden ist (vgl Ebsen in Gagel, AFG, § 134 RdNr 166), und daà es möglicherweise zweckmäà ig gewesen wäre, zugleich den § 134 Abs 3 AFG abzuändern bzw anzupassen, soweit sich die Regelungsbereiche in dem Sinne überschneiden, daà sie bei bestimmten Fallkonstellationen zu identischen Ergebnissen für den Anspruch auf Alhi führen. Doch kann allein daraus, daà der Gesetzgeber eine solche Anpassung des § 134 Abs 3 AFG nicht für erforderlich gehalten hat, jedenfalls nicht entnommen werden, daà dieser Vorschrift etwa nach dem Inkrafttreten der Neuregelung in §Â§ 107, 186 AFG ein anderer, insbesondere weitergehender Regelungsgehalt als zuvor zukommen sollte.

Soweit die Revision schlieÃ \square lich meint, aus $\mathbb{A}\S$ 191 SGB III etwas fÃ 1 /4r die Richtigkeit ihrer Auffassung herleiten zu kÃ \P nnen, kann auch dem nicht gefolgt werden. Der Gesetzgeber hat in Kenntnis der Rechtsprechung zu $\mathbb{A}\S$ 134 Abs 3 AFG diese Regelung bis auf unwesentliche, redaktionell bedingte Umformulierungen inhaltlich unver \mathbb{A} ndert in $\mathbb{A}\S$ 191 Abs 3 SGB III \mathbb{A} 1/4bernommen. Das spricht entgegen der Annahme der KI \mathbb{A} 1/2gerin gerade daf \mathbb{A} 1/4r, da \mathbb{A} 1 der Gesetzgeber die einschr \mathbb{A} 2/2nkende Auslegung des $\mathbb{A}\S$ 134 Abs 3 AFG durch das Bundessozialgericht billigt. Denn nur wenn diese Auslegung im Widerspruch zu den Vorstellungen des Gesetzgebers st \mathbb{A} 1/4nde, h \mathbb{A} 2/2r diesen Anla \mathbb{A} 1 bestanden, durch eine entsprechend abweichende Fassung des $\mathbb{A}\S$ 191 Abs 3 SGB III korrigierend einzugreifen und auf eine Klarstellung des Gewollten hinzuwirken.

- 3. Für Bezugszeiten ab 1. April 1996 ergibt sich schlieÃ□lich aus den an diesem Tage in Kraft getretenen Ã□nderungen der <u>§Â§ 134</u>, <u>135 AFG</u> durch das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz (AlhiRG) vom 24. Juni 1996 (<u>BGBI I 878</u>) nichts anderes.
- a) Auch nach der $\tilde{A} \square$ nderung des $\hat{A} \S 135$ AFG kann ein Zahlungsanspruch wegen Erl \tilde{A} ¶schens der Anspruchsberechtigung nicht darauf gest \tilde{A}^1 ½tzt werden, da $\tilde{A} \square$ die Kl \tilde{A} ¤gerin 1990 die Anspruchsvoraussetzungen f \tilde{A}^1 ½r Anschlu $\tilde{A} \square$ -Alhi erf \tilde{A}^1 ½llt hatte. Zwar verl \tilde{A} ¤ngert sich aufgrund des neu angef \tilde{A}^1 ½gten Halbsatzes von $\hat{A} \S 135$ Abs 1 AFG die Frist von einem Jahr nach dem letzten Tage des Bezuges von Alhi, nach dessen Ablauf der Anspruch erlischt, ua um Zeiten, in denen der Arbeitslose nach dem letzten Tage des Bezuges von Alhi selbst \tilde{A} ¤ndig gewesen ist, l \tilde{A} ¤ngstens jedoch um zwei Jahre. Die Anspruchsberechtigung erlischt damit g \tilde{A}^1 ½nstigenfalls erst nach drei Jahren. Der zuletzt am 30. Juni 1992 bezogene Anspruch auf Alhi war daher auch nach Ma $\tilde{A} \square$ gabe des ge \tilde{A} ¤nderten \hat{A} § 135 Abs 1 AFG erloschen, als die Kl \tilde{A} ¤gerin im Oktober 1995 erneut Anspruch auf Alhi erhob. Es kann deshalb offenbleiben, ob die Neufassung des \hat{A} § 135 Abs 1 AFG \tilde{A} 1½berhaupt zur Anwendung kommt, wenn bei dem Inkrafttreten am 1. April 1996 die Anspruchsberechtigung schon erloschen war.
- b) Nach dem neuen <u>§ 134 Abs 1 Satz 3 AFG</u> verlängert sich zwar die einjährige Vorfrist des Satzes 1 ua um Zeiten der selbständigen Beschäftigung, längstens jedoch um zwei Jahre. Die Klägerin hat indes selbst in einer auf drei Jahre verlängerten Vorfrist vor dem 20. Oktober 1995 und erst recht vor dem 1. April

1996 weder Alg bezogen, 150 Kalendertage in einer beitragspflichtigen Besch \tilde{A} ¤ftigung gestanden oder eine sonstige Zeit zur \tilde{A} ½ckgelegt, die zur Erf \tilde{A} ½llung der Anwartschaftszeit dienen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024